

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0250/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 3**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 19.03.2025 online unter der Überschrift „Mitte: [Name] bei propalästinensischer Demo angegriffen“, eine (namentlich genannte) Politikerin und Juristin, sei am Rande einer propalästinensischen Demonstration verletzt worden. Eine Demonstrantin habe mit einer Fahnenstange auf sie eingeschlagen. Beigestellt ist dem Artikel ein Foto, das die Genannte offensichtlich am Rande einer rechtsextremistischen Demonstration zeigt, wie sie ein Schild mit der Aufschrift „Fight Antisemitism“ hochhält, Bildunterschrift: „[Name] protestiert immer wieder am Rande von propalästinensischen Demonstrationen“.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Artikel berichte, dass die Genannte auf einer Demo für Palästina angegriffen wurde und zeige ein Bild, welches sie auf einer Rechten-Demo zeige. Das sei irreführende Berichterstattung, da diese Slogans nicht von propalästinensischen Demonstranten verwendet würden und sie fälschlicherweise mit Rechten gleichgesetzt würden.

III. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde nicht Stellung genommen.

## B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Mitte: [Name] bei propalästinensischer Demo angegriffen“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und das in Ziffer 3 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur Richtigstellung.

Die Bildunterschrift ist bezüglich der Angabe „...bei propalästinensischer Demo...“ hinsichtlich des zunächst verwendeten Symbolfotos, das die Betroffene offensichtlich am Rande einer Demonstration Rechtsextremer zeigt, eine falsche Tatsachenbehauptung. Insofern verstößt die Berichterstattung gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Das Gremium berücksichtigt, dass die Bildunterschrift hinreichend deutlich macht, dass es sich bei der Bebilderung um ein Symbolfoto handelt. Insofern konnte bei der Leserschaft nicht der irreführende Eindruck entstehen, das Bild zeige die Demonstration, über die im Text berichtet wird. Zudem hat die Beschwerdegegnerin das Bild offenbar zeitnah ausgetauscht. Der Ausschuss weist diesbezüglich jedoch darauf hin, dass eine Richtigstellung gemäß den Anforderungen der Richtlinie 3.1 des Pressekodex nicht erfolgte. Insofern liegen minderschwere Verstöße gegen beide Normen des Pressekodex vor.

## C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

### Richtlinie 2.2 – Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
  - symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
  - Fotomontagen oder sonstige Veränderungen
- deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

#### Richtlinie 3.1 – Anforderungen

(1) Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

(2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>